



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 7 (Porz) | 26.01.2010 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Verfahren bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG

Herr Bezirksvertreter Salzman bat in der 2. Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 08.12.2009 anlässlich der Vorlage der 207. KAG-Maßnahmensatzung (Session-Nr. 4605/2009) um Erläuterung des KAG-Verfahrens und der Pflichtigkeit.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) verpflichtet die Gemeinden zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Diese Verpflichtung schließt den Erlass notwendiger ortsrechtlicher Bestimmungen (Satzungen) mit ein. Ein Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen trotz erfüllter rechtlicher Voraussetzungen ist unzulässig.

Rechtgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind die §§ 2 und 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sowie die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 (als Anlage 1 beigefügt).

In der Straßenbaubeitragssatzung vom 28.02.2005 sind die Grundlagen für alle KAG-Maßnahmen geregelt, so u.a. der Umfang und die Ermittlung des Aufwandes (§ 2), die anrechenbaren Höchstbreiten und die Anteile der Beitragspflichtigen jeweils in Abhängig-

keit der Straßeneinstufung (§ 3) und auch der Verteilungsschlüssel (§ 5). Darüber hinaus bestimmt § 8 der Straßenbaubeitragssatzung, dass in einer besonderen Satzung (die sog. KAG-Maßnahmensatzung) für jede beitragsfähige Maßnahme der Ausbauumfang, die Straßeneinstufung sowie die Abschnittsbildung festgelegt werden.

Beitragsfähige Maßnahmen sind z.B.:

- die Erneuerung einer Straßenbeleuchtung nach Ablauf der Nutzungsdauer (rd. 35 Jahre)
- die mehrlagige Erneuerung einer Fahrbahn oder eines Gehweges nach Ablauf der Nutzungsdauer (25 bis zu 50 Jahren, je nach Beanspruchung)
- die erstmalige Herstellung von Parkflächen
- die Erneuerung eines Entwässerungskanals nach Ablauf der Nutzungsdauer (rd. 70 – 80 Jahre) als Teil der Straßenentwässerung.

um nur einige Fallgestaltungen zu nennen. Nicht beitragsfähig wäre im Gegensatz dazu die Erneuerung einzelner Leuchtaufsätze, eine neue Fahrbahn-Verschleißdecke oder auch der Austausch einzelner Gehwegplatten. Derartige Arbeiten zählen zur laufenden Unterhaltung.

Die Stadt Köln muss für eine beitragspflichtige Maßnahme Straßenbaubeiträge erheben, unabhängig davon, ob es für den konkreten Fall einen Beschluss gefasst wurde oder es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

Üblicherweise wird das entsprechende KAG-Satzungsverfahren auf den Weg gebracht, bevor mit der konkreten Maßnahme begonnen wird. In besonderen Fallkonstellationen sowie bei kurzfristig notwendigen Arbeiten kann es jedoch erforderlich werden, die entsprechende Maßnahmensatzung nachträglich mit Rückwirkung zu erlassen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beitragserhebung zu schaffen.

Die entsprechende KAG-Maßnahmensatzung wird zunächst dem Verkehrsausschuss zur Vorberatung zugeleitet, anschließend den entsprechenden Bezirksvertretungen zur Anhörung vorgelegt und abschließend vom Rat beschlossen.

Die eigentliche Beitragserhebung wird nach Abschluss der Gesamtmaßnahme durchgeführt, wenn alle Rechnungen vorliegen und für jedes erschlossene Grundstück die Eigentümer ermittelt und die bauliche Ausnutzung festgestellt wurde. Erfahrungsgemäß erfolgt die Abrechnung 2 – 3 Jahre nach Beendigung der Arbeiten.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes im Zeitpunkt der Beitragserhebung.

Ca. 2 Monate vor dem Beitragsbescheid wird der Beitragspflichtige in einem Anhörungsschreiben über die konkrete Höhe des zu zahlenden Beitrages informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Anhörungsschreiben ist ein Informationsblatt zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen beigelegt (siehe Anlage 2).

Die Höhe des Straßenbaubeitrages ist abhängig von:

- der Höhe der entstandenen Kosten
- der Größe des Anliegergrundstückes
- die Höchstzahl der vorhandenen bzw. zulässigen Vollgeschosse
- einer gewerblichen Nutzung

Der Straßenbaubeitrag ist innerhalb eines Monats zu zahlen, Ratenzahlung und Stundung sind jedoch möglich.